



Bedenkenanmeldung i.S.v. § 4 Abs. 3 VOB/B

HAFTUNGSFREISTELLUNG BEI PARKETT- UND BODENBELAGSARBEITEN



Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--|
| 1 ALLGEMEINES /
EINFÜHRUNG | 5 WOHIN MIT DER
BEDENKENANMELDUNG |
| 2 PRÜFPFLICHTEN | 6 BEISPIELTEXTE |
| 3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN
FÜR EINE BEDENKENAN-
MELDUNG | 7 BEDENKENANMELDUNG
VORLAGE |
| 4 BEGRÜNDUNG UND
ERLÄUTERUNG DER
BEDENKENANMELDUNG | 8 NOTIZEN |

1.0 Allgemeines / Einführung

Die Bedenkenanmeldung - viele haben von ihr gehört, so mancher glaubt ihr Ausfüllen zu beherrschen und doch handelt es sich um eine Problemstellung, die oft diskutiert wird. Die meisten Unternehmer haben Sorgen ihren Kunden bei Übergabe einer Bedenkenanmeldung zu verlieren. Die Bedenkenanmeldung muss nicht unbedingt den Kunden vergraulen. Eine sachliche und frühzeitige richtig gestellte Bedenkenmitteilung schützt ihn sogar davor, weitere Bauleistungen zulassen zu müssen, die mit erheblichen Mehrkosten verbunden sind.

Bedenken- und Hinweispflichten müssen bei einem VOB-Werkvertrag grundsätzlich schriftlich, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt werden.

Aus Gründen der Beweissicherung muss der Auftragnehmer vom Auftraggeber ein unterschriebenes Exemplar der Bedenkenanmeldung zurückfordern.

Beim BGB-Werkvertrag reicht es aus, die Bedenken mündlich zu äußern, der Auftragnehmer ist jedoch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung beweispflichtig, dass er die Bedenken geäußert hat. Insoweit empfiehlt sich ebenfalls die Bedenken schriftlich zu formulieren und an den Auftraggeber zu überstellen.

Textvorschlag:

Sehr geehrter Herr Muster, bei unserer Überprüfung des Untergrundes des Bauvorhabens (Name, Adresse, Etage etc.) haben wir leider Mängel festgestellt, welche im beigefügten Formblatt aufgeführt sind. Für eine fachgerechte Ausführung der Bodenbelag-Parkettarbeiten müssen diese Mängel zuvor behoben werden. Eventuell entstehende Folgeschäden können wir sonst nicht ausschließen. Wir möchten zu ihrer Zufriedenheit arbeiten und Verzögerungen vermeiden. Aus diesem Grund geben Sie uns so schnell wie möglich Nachricht über die weitere Vorgehensweise.

Mit freundlichen Grüßen

Nach VOB/B ist jeder Bauhandwerker (Auftragnehmer) verpflichtet, die Vorleistung anderer Handwerker zu prüfen. Zu den Vorleistungen anderer Handwerker zählen im Bodenbereich vor allem die Untergründe. Nach §4 Abs.3 VOB/B ergibt sich daraus die Prüfpflicht des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber darf erwarten, dass der Auftragnehmer seine Sachkenntnisse voll einsetzen wird, um ihn vor Schaden zu bewahren. Der Verarbeiter muss genügend Kenntnisse besitzen, um beurteilen zu können, ob der Untergrund für die aufzubringenden Bodenbeläge/Parkett geeignet ist oder ob keine schädigenden Einflüsse auf das Bodensystem zu erwarten sind. Es dürfen in diesem Zusammenhang keine unzumutbaren Forderungen an den Auftragnehmer gestellt werden. Die durchzuführenden Prüfungen müssen mit zur Verfügung stehenden handwerksüblichen Werkzeugen und Prüfgeräten erfolgen.

Weiterhin ist es wichtig, dass der Auftraggeber die vorhandene Art des Untergrundes eindeutig angibt. Nur so kann sich der Auftragnehmer auf seine diesbezügliche Sorgfalts- und Prüfungspflicht einstellen. Ist der Auftraggeber nicht in der Lage den Untergrund genau zu definieren, ist er verpflichtet eine entsprechende Bestandaufnahme durch Experten, Sachverständige durchführen zu lassen. Denn vertragsrechtlich gehört der Estrich dem Bauherrn.

Der Bauherr hat dem Parkettleger/Bodenleger einen in jeder Hinsicht belegreifen Estrich zu übergeben.

In der DIN 18365 "Bodenbelagarbeiten" oder DIN 18356 "Parkettarbeiten" werden folgende Prüfpflichten explizit aufgeführt. "Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:

- größere Unebenheiten
- Rissen im Untergrund
- nicht genügend trockenem Untergrund
- nicht genügend fester Oberfläche des Untergrundes
- zu poröser und zu rauer Oberfläche des Untergrundes
- verunreinigter Oberfläche des Untergrundes, z.B. durch Öl, Wachs, Lacke, Farbreste
- unrichtiger Höhenlage der Oberfläche des Untergrundes zu anschließenden Bauteilen
- ungeeigneter Temperatur des Untergrundes
- ungeeignetem Raumklima
- fehlendem Aufheizprotokoll bei beheizten Fußbodenkonstruktionen
- fehlendem Überstand des Randdämmstreifens
- fehlender Markierung von Messstellen bei beheizten Fußbodenkonstruktionen

3.0 Rechtliche Grundlagen für Bedenkenanmeldung

In § 4 Abs. 3 VOB/B ist geregelt, dass der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen

die Leistungen anderer Unternehmer schriftlich und unverzüglich, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen hat.

4.0 Begründung und Erläuterung der Bedenkenanmeldung

Eine Begründung ist bereits in § 4 Abs. 3 VOB/B enthalten. Über den Inhalt und Umfang der Bedenkenanmeldung ist damit aber noch keine Aussage getroffen.

Aus diesem Grund muss der Auftragnehmer den Auftraggeber umfassend über die Bedenken informieren. Wichtig ist dabei, die Ursache zu begründen und auf eventuelle Folgen und Schäden hinzuweisen. Je weniger Fachkunde der Auftraggeber besitzt, umso verständli-

cher muss die Information für ihn sein. Die Tragweite einer Nichtbeachtung der Bedenken muss ihm unweigerlich bewusst werden.

Ein Lösungsvorschlag über die korrekte Ausführung einer Schadensanierung muss nicht erfolgen. Die Unterbreitung eines Lösungsvorschlages kann für den Auftragnehmer sogar gefährlich sein, weil dieser dafür als Planungsverantwortlicher im Zweifelsfall haften muss.

5.0 Wohin mit der Bedenkenanmeldung

Richtiger Adressat der Bedenkenanmeldung ist in jedem Fall der Auftraggeber selbst. Grundsätzlich ist auch der bauplanende bzw. bauleitende Architekt als empfangsbefugt anzusehen, da er Vertreter des Auftraggebers ist. Nicht ausreichend ist es hingegen, dass die Bedenkenanmeldung bloß an einen vom Architekten bestellten Bauleiter gerichtet ist.

"Grundsätzlich ist die Bedenkenanmeldung beim VOB-Vertrag schriftlich dem Auftraggeber zu übergeben und dieser hat entsprechend schriftlich zu antworten!"

Zum Abschluss einige Textvorschläge für die Begründung und Verweise auf Folgeschäden für Bedenkenanmeldungen:

Der von Ihnen gestellte Untergrund _____ ist nach durchgeführter Feuchtigkeitsmessung (CM-Methode) mit _____ CM % zu feucht und nicht für die Belegung mit _____ geeignet.

Bei Belegung mit Oberbelägen können sich unangenehm Gerüche bilden, Beulenbildungen und flächige Ablösungen der Beläge entstehen. Durch die eingeschlossene Feuchtigkeit, kann es zur Zerstörung der kompletten Fußbodenkonstruktion kommen.

Der von Ihnen gestellte Untergrund _____ besitzt nach durchgeführter Ritzprüfung mit dem ri-ri Ritzgerät, Drahtbürstentest oder dem Hammerschlagtest nicht genügend Festigkeit und ist für die Belegung mit _____ nicht geeignet. Der Oberbelag kann sich später vom Untergrund ablösen. Weiterhin kann die komplette Fußbodenkonstruktion zerstört werden.

Die Oberfläche des Untergrundes im Bauvorhaben ist durch Farbreste, Wachs, etc., stark verunreinigt. Diese Schichten wirken sich haftungsmindernd und trennend auf weitere Aufbauarbeiten aus. Es sind keine sach- und fachgerechten Bodenbelagsarbeiten durchführbar.

Der im Bauvorhaben befindliche Untergrund weist erhebliche Risse auf. Durch diese Risse kann der gesamte Estrich zerstört werden.

Der Untergrund weist große Unebenheiten auf, wodurch spätere Bodenbelagarbeiten beeinträchtigt werden. Bei Parkettarbeiten können im Parkett Hohlstellen entstehen, die dazu führen können, dass der Parkettboden ausgetauscht werden muss. Glänzend gepflegte, elastische Bodenbeläge werden durch die Unebenheiten optisch stark beeinträchtigt.

Und denken Sie daran: Der Auftraggeber, der sich über Bedenkenanmeldungen aufregt, wird sich umgekehrt im Schadenfall damit wehren, er habe keine Bedenkenanmeldung erhalten.

Für weitere Fragen steht Ihnen Yvonne Speckmann gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Yvonne Speckmann
Telefon: 0 54 25/801-586, Fax: 0 54 25/801-676,
E-Mail: yvonne.speckmann@bostik.com

7.0 Bedenkenanmeldung Vorlage

Kunde / Auftraggeber Name _____ Straße _____ PLZ _____ Ort _____ Telefon _____ Fax _____ Ansprechpartner _____	Firmenstempel
Architekt / Bauleitung Name / Anschrift: _____	
Bauvorhaben / Baustelle Anschrift: _____	
Wir melden Bedenken, gemäß der dem Auftragnehmer in § 4 Abs. 3 VOB/B auferlegten Mitteilungspflicht an gegen	
<input type="checkbox"/> die vorgesehene Art der Ausführung <input type="checkbox"/> die Leistung anderer Gewerke	<input type="checkbox"/> die Güte der gelieferten Stoffe bzw. Bauteile <input type="checkbox"/> Ihre Forderung, obwohl Bedenken bestehen, dennoch unsere Leistung durchzuführen
Begründung:	
Risikoerklärung / Hinweis auf mögliche Folgen:	
Haftungsfreistellung: Der Bauherr / Architekt/Planer ist auf oben aufgeführte Bedenken hinsichtlich der geplanten vor Ort vorgefundenen Bauausführungen vom Auftragnehmer hingewiesen worden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass wir von der Gewährleistung frei sind, falls Sie unsere Bedenken zu Unrecht zurückweisen und daraus ein Mangel entsteht.	
Bis zu Ihrer Mitteilung zum weiteren Vorgehen werden wir unsere Leistungen: <input type="checkbox"/> fortführen <input type="checkbox"/> einstellen die vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist verlängert sich entsprechend, einschließlich eines etwaigen Zuschlages um <div style="text-align: right;">_____ Tage oder bis zum ____ . ____ . ____</div>	
Bestätigung	
Unterschrift des Auftragnehmers _____ Datum _____	
Unterschrift Bauherr / Architekt/Planer _____ Datum _____	



**Smarte Hilfe:
+49 (0) 5425 801-0**

Bostik GmbH

An der Bundesstraße 16, 33829 Borgholzhausen
Tel. +49 (0) 54 25 / 801 0, Fax +49 (0) 54 25 / 801 140

E-Mail: info.germany@bostik.com

an Arkema company

www.bostik.de